Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1514

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5309/67

Bonn, den 7. März 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 23. Februar 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der genannte Vorschlag ersetzt den früheren Vorschlag der EWG-Kommission für eine Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse, der mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Januar 1966, Akt.-Z.: II/1 — 68070 — 5096/66 — Drucksache V/204 — übersandt worden ist.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Strauß

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen; dieser muß vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die bei den einzelnen Erzeugnissen in verschiedener Form erfolgen kann.

Bei Erzeugung von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels kommt in der Landwirtschaft einzelner Gebiete der Gemeinschaft besondere Bedeutung zu. Für die Landwirte dieser Gebiete stellen die Erlöse aus diesem Produktionszweig den überwiegenden Bestandteil ihrer Einkommen dar. Es muß daher durch geeignete Maßnahmen angestrebt werden, den rationellen Absatz dieser Erzeugung zu fördern und stabile Marktverhältnisse zu gewährleisten.

Eine der im Rahmen dieser Zielsetzung zur Einführung der gemeinsamen Marktorganisation zu treffenden Maßnahmen ist die Anwendung gemeinsamer Qualitätsnormen für die betreffenden Erzeugnisse. Zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung sollen durch die Anwendung dieser Normen Waren von unzureichender Qualität dem Markt ferngehalten und die Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines lauteren Wettbewerbs erleichtert werden.

Die Anwendung gemeinsamer Qualitätsnormen erfordert eine Qualitätkontrolle der unter die Normung fallenden Erzeugnisse. Es sind daher Maßnahmen zur Gewährung einer solchen Kontrolle vorzusehen.

Die Ausfuhr von Blumenzwiebeln nach dritten Ländern ist von großem wirtschaftlichen Interesse für die Gemeinschaft. Die Beibehaltung und Steigerung dieser Ausfuhr kann durch Stabilisierung der Preise in diesem Handel gewährleistet werden. Es sind daher Mindestpreise für die Ausfuhr der genannten Erzeugnisse vorzusehen.

Die Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels rechtfertigt die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung und der Abgaben mit zollgleicher Wirkung im Warenverkehr mit dritten Ländern sowie die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs.

Um den Gemeinschaftsmarkt nicht schutzlos Störungen auszusetzen, die in Ausnahmefällen auftreten können, während die früher bestehenden Einfuhrbehinderungen abgeschafft wurden, muß der Gemeinschaft die Möglichkeit gegeben werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Verwirklichung des gemeinsamen Markts für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels beinhaltet die Beseitigung aller Schranken, auf die der freie Warenverkehr mit diesen Erzeugnissen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft stößt. Dieser freie Warenverkehr erfordert ferner die Abschaffung aller Hindernisse, welche die Mitgliedstaaten den Käufern und Verkäufern dieser Erzeugnisse bei der freien Wahl ihres Geschäftspartners in den Weg legen können.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Die gemeinsame Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels muß zugleich den in Artikel 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird schrittweise eine gemeinsame Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels errichtet, die ein System gemeinsamer Qualitätsnormen und eine Handelsregelung umfaßt und für die unter Kapitel 06 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse gilt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse oder für Gruppen dieser Erzeugnisse können Normen für Güte, Größensortierung und Aufmachung festgesetzt werden; die Normen können insbesondere die Einteilung nach Güteklassen, die Verpackung und Aufmachung sowie die Kennzeichnung betreffen.

Sind Normen festgelegt, so können die darunter fallenden Erzeugnisse nur dann zum Verkauf angeboten, in den Handel gebracht, verkauft, geliefert oder in anderer Form vermarktet werden, wenn sie — vorbehaltlich von Ausnahmen — den genannten Normen entsprechen.

Die Normen und die allgemeinen Vorschriften für ihre Anwendung, einschließlich der obengenannten Ausnahmen, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren gemäß Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages verabschiedet.

Artikel 3

Etwaige mit Rücksicht auf gewisse Produktions- und Handelsverfahren erforderlich werdende Änderungen der Qualitätsnormen werden nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren beschlossen.

Artikel 4

1. Bei Erzeugnissen, für welche die Qualitätsnormen gelten, kontrollieren die Mitgliedstaaten die Einhaltung dieser Normen. Sie teilen den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der einzelnen Qualitätsnormen Namen und Anschrift der Stellen mit, denen bei dem jeweiligen Erzeugnis oder der jeweiligen Gruppe von Erzeugnissen die Kontrolle obliegt.

2. Die Einzelheiten für die Anwendung von Absatz 1 werden — sofern notwendig — nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren festgesetzt. Sie müssen insbesondere der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Arbeit der Kontrollstellen zu koordinieren sowie eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Qualitätsnormen zu gewährleisten.

Artikel 5

1. Alljährlich und erstmals im Jahre 1967 können zu einer Zeit, die den Bauern entsprechende Ausrichtung ihrer Produktion ermöglicht, nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren für die Ausfuhr der Erzeugnisse der Tarifnr. 06.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs nach dritten Ländern Mindestpreise festgesetzt werden.

Eine Ausfuhr dieser Erzeugnisse ist nur dann zulässig, wenn sie zu einem Preis erfolgt, der dem für das betreffende Erzeugnis festgesetzten Mindestpreis entspricht oder darüber liegt.

2. Die Einzelheiten für die Anwendung von Absatz 1 werden nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren festgesetzt.

Artikel 6

1. Ab 1. Juli 1968 finden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in vollem Umfang Anwendung auf die in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse.

2. Falls in der vorliegenden Verordnung nichts anderes bestimmt wird und der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren gemäß Artikel 43 Abs. 2 des Vertrags keine Ausnahmen beschließt, sind ab 1. Juli 1968 im Warenverkehr mit dritten Ländern verboten:

— jeglich Abgabe mit zollgleicher Wirkung;

— jegliche mengenmäßige Beschränkung oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 7

1. Ist der Gemeinschaftsmarkt für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse infolge der Einfuhren von schweren Störungen betroffen oder bedroht, welche die Verwirklichung der in Artikel 39 des Vertrages genannten Ziele gefährden können, so können im Warenverkehr mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen getroffen werden, bis die Störung oder die Gefahr einer Störung überwunden ist.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren gemäß Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages die Bestimmungen für die Anwendung dieses Absatzes.

2. Tritt die in Absatz 1 genannte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden und sofort anwendbar sind. Wird die Kommission mit dem Antrag eines Mitgliedstaates befaßt, so beschließt sie darüber innerhalb von zwei Arbeitstagen, vom Tage des Eingangs dieses Antrags an gerechnet.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen drei Arbeitstagen nach Bekanntgabe vor den Rat bringen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann auf Grund der Bestimmungen von Absatz 1 nach dem Abstimmungsverfahren gemäß Artikel 43 Abs. 2 des Vertrags die Entscheidung der Kommission ändern oder aufheben.

Artikel 8

1. Im innergemeinschaftlichen Handel sind verboten:

— die mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung,

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrags,

— die Erhebung von Abgaben mit zollgleicher Wirkung.

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Arbeitsweise der Genossenschaften und ähnlichen Verbände legen die Mitgliedstaaten den Käufern und Verkäufern bei der freien Wahl ihrer Geschäftspartner keine Hindernisse in den Weg.

2. Die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Einfuhrzölle werden am 1. Juli 1968 abgeschafft.

Artikel 9

Der Rat verabschiedet nach dem Verfahren gemäß Artikel 43 Abs. 2 des Vertrags die Maßnahmen, die

sich angesichts der gesammelten Erfahrungen zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen.

Artikel 10

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels — im folgenden „Ausschuß" genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 3 des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 11

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

3. Die Kommisison erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren gemäß Artikel 43 Abs. 2 des Vertrags binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 12

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 13

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat nach dem Abstimmungsverfahren gemäß Artikel 43 Abs. 2 des Vertrags auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 11.

Artikel 14

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrags genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 15

Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1967 angewendet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

Der Entwurf einer Verordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels soll den früheren Entwurf für eine solche Marktorganisation ersetzen, der dem Rat am 14. Januar 1966 vorgelegt worden war. Eine Reihe von Bestimmungen des früheren Entwurfs waren vorübergehender Natur, während der neue Entwurf endgültigere Bestimmungen enthält.

Die vorgeschlagene Verordnung sieht als Marktordnungsmaßnahme zunächst die Festlegung gemeinsamer Qualitätsnormen für die in Kapitel 06 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnisse vor (Blumen, Bulben, Zierpflanzen usw.). Mit Hilfe dieser Normen, die vom Rat aufzustellen sind, soll die Qualität der den Verbrauchern angebotenen Erzeugnisse verbessert werden. Die Normung ermöglicht durch Vereinheitlichung der angebotenen Qualitätsklassen eine rationellere Vermarktung, während die Festlegung von Normen dazu beiträgt, minderwertige Erzeugnisse vom Markt fernzuhalten, was sich günstig auf die Ausrichtung der Produktion sowie die Stabilität und Entwicklung der Absatzmärkte auswirken wird.

Weiterhin sieht die Verordnung im Zusammenhang mit der Regelung des Handels mit dritten Ländern die Festsetzung von Mindestpreisen für Blumenzwiebeln vor, die zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind. Diese Maßnahme erweist sich als notwendig, da die Gemeinschaft auf dem Weltmarkt für diese Erzeugnisse eine Vorrangstellung einnimmt. Sie kann — wie dies bisher in einigen Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene der Fall war — eine gewisse Marktstabilität garantieren, die sowohl im Interesse der Erzeuger der Drittländer als auch der Erzeuger der Gemeinschaft liegt.

Die Normung der Erzeugnisse wird zusammen mit der Abschaffung der Beihilfen und sonstigen einzelstaatlichen Sondermaßnahmen, welche die Wettbewerbsbedingungen beeinflussen, die Möglichkeit geben, den Handel mit den Erzeugnissen dieses Sektors zu liberalisieren und die Zölle im innergemeinschaftlichen Warenverkehr aufzuheben. Der Rat kann jedoch ergänzende Maßnahmen treffen, sofern dies notwendig ist, vor allem um die Absatzmärkte auszuweiten und die Marktstabilität zu verbessern.

Insgesamt ermöglichen die obengenannten Bestimmungen eine Liberalisierung des Warenverkehrs mit den Drittländern. Um jedoch bei Marktstörungen in der Gemeinschaft, die durch zu umfangreiche oder zu anomalen Preisen getätigte Einfuhren ausgelöst werden, rasch eingreifen zu können, wird eine Schutzklausel vorgesehen, mit deren Hilfe im Dringlichkeitsverfahren geeignete Maßnahmen getroffen werden können.